



## November 2018:

### **§ 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

#### **Personen, die**

- an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, infektiöser Gastroenteritis, oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, EHEC oder Choleravibrionen ausscheiden,

#### **dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden**

- beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der u.g. Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

**Dies gilt auch für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die hier verwendet werden, in Berührung kommen, so dass eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist (z.B. Spül- oder Reinigungspersonal).**

#### Lebensmittel im oben genannten Sinn sind:

Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Fisch und Meeresfrüchte und deren Erzeugnisse, Eiprodukte, Säuglingsnahrung, Speiseeis, Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung, Feinkost- Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, emulgierte Soßen.

### **§ 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Personen dürfen eine Tätigkeit erstmalig nur dann ausüben, wenn durch ein nicht mehr als drei Monate altes Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines beauftragten Arztes nachgewiesen ist,

- dass Sie über diese Tätigkeitsverbote mündlich und schriftlich von den o.g. belehrt wurden **und**
- nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Treten beim Personal nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe wie die o.g. auf, so müssen sie dies ihrem Arbeitgeber / Dienstherrn unverzüglich mitteilen.

**Der Arbeitgeber hat die oben genannten Personen**

- über diese Tätigkeitsverbote und ihre Meldepflicht zu belehren. Die Teilnahme an dieser Belehrung hat nach Aufnahme einer Tätigkeit (Neueinstellung) **und** im Weiteren alle zwei Jahre zu erfolgen. Diese Belehrung ist zu dokumentieren und muss an der Arbeitsstätte, ebenso wie die Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder beauftragten Arztes, verfügbar gehalten werden.
- Ein Zeugnis nach § 18 BSG gilt als Erstbescheinigung nach § 43(1) IfSG

**Kontakt:**

Landratsamt Traunstein  
Lebensmittelüberwachung  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 611  
Fax: +49 (0) 861 / 58 - 340  
E-Mail: lebensmittelueberwachung@traunstein.bayern